

## Kurzgutachten

### Begriffsdefinition der mutter- und ammengebundenen Kälberaufzucht (MAGKA)

**Von:** MLaw Caroline Mulle, rechtswissenschaftliche Mitarbeitende TIR; Dr. iur. Vanessa Gerritsen, Mitglied der TIR-Geschäftsleitung

**Im Auftrag und unter Mitwirkung von:**

Verein Cowpassion, Signau / Fachstelle MUKA, Birmensdorf / Vier Pfoten International – gemeinnützige Privatstiftung, Wien

**Thema:** Rechtliche Abklärungen der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) zur Begriffsdefinition der Mutter-Kalb-Haltung (MuKa) bzw. der mutter- und ammengebundenen Kälberaufzucht (MAGKA) – Notwendigkeit, Inhalt, rechtssystematische Verortung

**Datum:** 3. Mai 2024

## I. Ausgangslage

Die Trennung von Mutterkuh und Kalb unmittelbar nach der Geburt ist ein fester Bestandteil der heutigen Milchkuhhaltung. Auf diese Weise kann die naturgemäss für das Kalb bestimmte Milch vollumfänglich gemolken und dem menschlichen Verzehr zugeführt werden. Das separierte Kalb wird mutterlos aufgezogen und je nach Produktionsform<sup>1</sup> mit einem rationierten Teil der Kuhmilch, mit Milchpulverwasser oder mit flüssigen Milchnebenprodukten getränkt, bis das Tier selbst in die Milchproduktion integriert oder (insbesondere männliche Tiere) der Schlachtung zugeführt werden kann. Die muttergebundene Haltungsform (MuKa)<sup>2</sup>, bei der die Milchkuh und ihr Kalb nach der Geburt für eine gewisse Zeit zusammenleben, stellt gegenüber der mutterlosen Kälberaufzucht eine deutlich tierfreundlichere Form der Milchkuhhaltung dar.<sup>3</sup> Als ebenfalls tierfreundlicher im Vergleich zur mutterlosen Kälberaufzucht, wenngleich nicht der natürlichen Mutter-Kalb-Beziehung entsprechend, erweist sich die ammengebundene Kälberaufzucht, bei der Kälber zumindest am Euter einer Kuh saugen, Kontakt zu adulten Tieren pflegen und ein natürliches Trinkverhalten zeigen können. Im Weiteren ermöglicht dieses System auch den betroffenen Ammenkühen das

---

<sup>1</sup> Zu den Produktionsformen siehe Fachstelle MUKA, Übersicht: Kälberhaltungsformen, Birmensdorf 2022 sowie die Website des Schweizer Kälbermästerverbands, <https://www.kaelbermaester.ch/de/>, Rubrik Kälbermast/Produktionsformen.

<sup>2</sup> Zu den verschiedenen Systemen mutter- und ammengebundener Kälberaufzucht siehe Sirovnik et al., Methodological terminology and definitions for research and discussion of cow-calf contact systems, in: Journal of Dairy Research, Vol. 87, Special Issue 1, 2020, <https://www.cambridge.org/core/journals/journal-of-dairy-research/article/methodological-terminology-and-definitions-for-research-and-discussion-of-cowcalf-contact-systems/2E7A6E1384C7E377D0BC881DD15F361C>.

<sup>3</sup> Der sich aus dem Kontakt von Mutter und Kalb ergebende Nutzen für das Wohl und die Gesundheit des Kalbes erhöht sich mit der Dauer des Kontakts, Nielson et al., Welfare of calves, in: EFSA Journal, Vol. 21, Issue 3, 2023, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2023.7896>.

Ausleben maternalen Verhaltens.<sup>4</sup> Trotz dieser klar erkennbaren Tierwohlvorteile und deren Nähe zu ursprünglichen Tierhaltungsformen bewegten sich sowohl die muttergebundenen Kälberaufzuchtssysteme als auch jene ammengebundenen Systeme, in denen die Amme gemolken wird, bis im Juli 2020 aufgrund der Definition von Milch als "ganzes Gemelk" produktionstechnisch in der rechtlichen Grauzone, was es Pionierbetrieben in mehrerer Hinsicht erschwerte, sich weg von der etablierten mutterlosen Kälberaufzucht hin zu einer möglichst naturnahen Tierhaltung zu bewegen. Diese Ausgangslage behinderte auch die Koordination entsprechender Betriebe und führte zu einem Wildwuchs von sowohl muttergebundenen als auch ammengebundenen Kälberaufzuchtssystemen, wobei insbesondere auch Formen mit einer sehr kurzen Säugezeit und sehr kurzen täglichen Kontaktzeiten Eingang in die Praxis gefunden haben, die dem Tierwohl nicht zuträglich sind.

## II. Definitionsbedarf

Mutter- und ammengebundene Aufzuchtssysteme sind gegenwärtig in vielen Bereichen benachteiligt und für Produktionsbetriebe aufgrund der aktuellen Ausrichtung der Agrarpolitik, der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Desinteresses der Produzentenverbände wenig attraktiv. Eine Anfrage beim Bundesrat ergab, dass Milchprodukte aus entsprechenden Produktionssystemen nach dessen Ansicht ohne zusätzliche staatliche Unterstützung (etwa durch ein spezifisches Tierwohlprogramm) Abnehmer finden können.<sup>5</sup> Damit sich diese Produktionsformen in der Marktwirtschaft positiv hervorheben und eine entsprechende Käuferschaft finden können, ist es allerdings notwendig, transparent darzulegen, welche Systeme hiervon überhaupt erfasst bzw. welche Leistungen konkret erbracht werden. Die Revision von Art. 32 Abs. 1 VLtH<sup>6</sup> hat dazu geführt, dass Produktionsbetriebe vermehrt mutter- und ammengebundene Aufzuchtformen ausprobieren. Der Lebensmittelhandel indessen hat erkannt, dass die Rückkehr zu natürlicheren Formen der Milchproduktion bei der Konsumentenschaft zunehmend auf Interesse stösst. Inzwischen sind bereits entsprechende Label entstanden, so etwa das von ALDI Suisse lancierte Programm "retour aux sources"<sup>7</sup> oder das Label von Demeter "Milchgenuss mit Respekt"<sup>8</sup>. Dabei werden zuweilen auch Systeme als mutter- oder ammengebundene Kälberaufzucht bezeichnet, in deren Rahmen die Kälber nur wenige Tage oder Wochen bei der Mutter saugen dürfen oder bspw. 120 Tage lediglich auf dem Geburtsbetrieb gehalten werden, jedoch nicht bei der Mutter oder bei einer Amme verbleiben.

Eine rechtlich verankerte Definition der mutter- und ammengebundenen Kälberaufzucht – in Anlehnung etwa an die Kennzeichnungsbestimmung in Bezug auf die besonders tierfreundliche

<sup>4</sup> Sirovnik et al., Methodological terminology and definitions for research and discussion of cow-calf contact systems, in: Journal of Dairy Research, Vol. 87, Special Issue 1, 2020, <https://www.cambridge.org/core/services/aop-cambridge-core/content/view/2E7A6E1384C7E377D0BC881DD15F361C/S0022029920000564a.pdf/methodological-terminology-and-definitions-for-research-and-discussion-of-cow-calf-contact-systems.pdf>.

<sup>5</sup> Anfrage 21.1047, eingereicht durch Nationalrat Kilian Baumann am 17. Juni 2021, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20211047>.

<sup>6</sup> Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) vom 16. Dezember 2016, [SR 817.022.108](https://www.admin.ch/sr/817/022/108).

<sup>7</sup> Siehe Aldi Suisse, *Retour aux Sources*, <https://retourauxsources.aldi-suisse.ch>.

<sup>8</sup> Siehe *Milchgenuss mit Respekt*, <https://www.genussmitrespekt.ch/de/milchgenuss>.

Stallhaltung oder die Auslauf- und Freilandhaltung bei Geflügel gemäss Art. 2 GKZV<sup>9</sup> – drängt sich vor diesem Hintergrund auf, weil Betrieben, die echte Tierwohleistungen erbringen, ansonsten gegenüber halbherzigen muttergebundenen oder ammengebundenen Kälberaufzuchtssystemen gravierende Wettbewerbsnachteile entstehen. Dies schadet nicht allein den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten, auch die Konsumentenschaft wird durch irreführende Angaben getäuscht. Im Weiteren ist der Wildwuchs an unzureichend durchdachten Systemen, die sich als kuhgebundene MAGKA<sup>10</sup> anpreisen, dem Tierwohl und der menschlichen ebenso wie der tierlichen Gesundheit abträglich, wie im Folgenden aufzuzeigen ist.

## 1. Würde und Wohlergehen von Tieren

Im Zuge des gesetzlich nicht geregelten "Ausprobierens", wie eine wirtschaftlich rentable MAGKA aussehen könnte, werden von einzelnen milchproduzierenden Betrieben auch Formen mit sehr kurzer Säugezeit erprobt. So dürfen Kälber auf einigen landwirtschaftlichen Betrieben rund eine Woche oder 21 Tage bei der Mutter oder Amme saugen, bevor sie getrennt werden. Andere Betriebe lassen längere Säugezeiten zu, beschränken jedoch die Dauer der täglichen Kontaktzeiten von Kuh und Kalb maximal. Der Förderung des Tierwohls ist mit solchen zwar gutgemeinten, aber halbherzigen Bemühungen nicht Genüge getan, vielmehr können solche Formen sogar deutlich höheren Stress bei den betroffenen Tieren auslösen. Die sich durch den Kontakt von Kuh und Kalb nach kurzer Zeit festigende Bindung wird bei solchen Formen zu einem besonders empfindlichen Zeitpunkt gekappt und führt unter Umständen zu – im Vergleich zur Trennung des Kalbes unmittelbar nach der Geburt – noch erhöhtem Leiden.<sup>11</sup>

Auch wird das Saugen an einer Zitze im Zusammenhang mit der Milchaufnahme als grundlegendes Verhaltensbedürfnis von Kälbern in Systemen mit sehr kurzen Säugezeiten ähnlich wie in Systemen ohne Kuhkontakt nur unzureichend befriedigt, was zu abnormalem Verhalten wie gegenseitigem Besaugen und/oder Stressreaktionen führen kann.<sup>12</sup> Die wirksamste Massnahme dagegen ist der ganztägige Kontakt zwischen Mutterkuh und Kalb. Aber auch in Systemen mit eingeschränktem

<sup>9</sup> Verordnung über die Kennzeichnung von Geflügelfleisch in Bezug auf die Produktionsmethode (Geflügelkennzeichnungsverordnung, GKZV) vom 23. November 2005, [SR 916.342](#).

<sup>10</sup> Der Begriff "kuhgebunden" gilt als Überbegriff, der sowohl mutter- als auch ammengebundene Kälberaufzuchtssysteme umfasst. Oftmals wird die Abkürzung MAGKA für die mutter- oder ammengebundene Kälberaufzucht verwendet.

<sup>11</sup> Als wissenschaftlich belegt gilt, dass die Trennung der Tiere nach wenigen Tagen bis zu einem Alter von sechs bis zehn Wochen einen sehr hohen Stresslevel beim Kalb verursacht. In der Folge nimmt die Stressreaktion des Kalbes mit zunehmendem Alter ab, wobei konkrete Studien zum Zeitpunkt der Abnahme der Stressantwort bislang fehlen. Siehe hierzu Nielson et al., Welfare of calves, in: EFSA Journal, Vol. 21, Issue 3, 2023, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2023.7896>.

<sup>12</sup> Beim gegenseitigen Besaugen saugen sich die Kälber intensiv an der Eutergegend, am Hodensack, am Nabel, am Maul, an den Ohren oder am Schwanz. Die Aufnahme von Haaren oder Urin führt bei den „Saugern“ zu Verdauungsstörungen und Wachstumsverzögerungen. Bei den „Duldern“ kommt es zu Verletzungen und Infektionen. So können Zitzenverletzungen bereits im Kälberstadium auftreten und bei Erstlaktierenden zum späteren Verlust einzelner Euterviertel führen. Zudem erhöht das gegenseitige Besaugen die Wahrscheinlichkeit, dass die betroffenen Tiere dieses Verhalten beibehalten.

Kuh-Kalb-Kontakt, der über das kurze Saugenlassen hinausgeht, wird das gegenseitige Besaugen selten beobachtet.<sup>13</sup>

Es gilt zu verhindern, dass sich Produktionsformen auf Kosten des Wohlergehens und der Gesundheit der Tiere marktwirtschaftlich als besonders tierfreundlich etablieren können. Die obigen Ausführungen zeigen, dass das wichtige Anliegen der Förderung und Regelung von naturnahen, umwelt- und tierfreundlichen Produktionsformen<sup>14</sup>, zu der die «echte» mutter- bzw. ammengebundene Aufzucht zählt, nicht allein der Privatwirtschaft überlassen werden darf.

## 2. Tiergesundheit und Antibiotikaverbrauch

Durch den Abbau der maternalen Antikörper und den langsamen Aufbau der eigenen Immunabwehr entsteht eine «immunologische Lücke», die je nach Kalb während der 2. und 7. Lebenswoche in Erscheinung tritt. In dieser Phase verfügt das Kalb über eine verringerte Konzentration an Antikörpern und ist entsprechend anfälliger für Krankheiten.<sup>15</sup> Es sollte insbesondere während dieser kritischen Zeit vor Stress bewahrt werden, da sich dieser zusätzlich negativ auf das Immunsystem auswirkt und zu einer Immunsuppression mit schwerwiegenden Auswirkungen führen kann.<sup>16</sup>

Nach dem vollständigen Abbau der maternalen Immunglobuline dauert es noch rund 12 Monate, bis eine umfassende Immunität erreicht wird.<sup>17</sup> Nach rund drei Monaten hat jedoch der Anstieg der eigenen Antikörperproduktion (aktive Immunität) beim Kalb ein hohes Niveau erreicht, weshalb ab diesem Zeitpunkt von einem soliden Aufbau des Immunsystems gesprochen werden kann.<sup>18</sup>

Hinsichtlich der Tiergesundheit ist gemäss aktuellem Forschungsstand somit von dieser dreimonatigen Mindestzeitdauer auszugehen, um die gegenüber der herkömmlichen, mutterlosen Kälberaufzucht positiven Effekte der kuhgebundenen Kälberaufzucht auszuschöpfen. Nicht nur

<sup>13</sup> Zu erforschen bleibt, ob die Mutterkuhhaltung eine bessere Befriedigung des Saugbedürfnisses gewährleistet als die Aufzucht durch Ammenkühe. Zum Ganzen siehe Nielson et al., Welfare of calves, in: EFSA Journal, Vol. 21, Issue 3, 2023, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2023.7896>.

<sup>14</sup> Art. 104 Abs. 3 lit. b Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, [SR 101](#).

<sup>15</sup> Chase et al., Neonatal immun development in the calf and its impact on vaccine response, in: Veterinary Clinics of North America: Food Animal Practice, Vol. 24, Issue 1, 2008, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7127081/>; Hulbert et al., Immunity, and the management of calves, in: Journal of Dairy Science, Vol. 99, Issue 4, 2016, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0022030216000655>; Lopez et al., Variation in serum immunoglobulin G concentrations from birth to 112 days of age in Holstein calves fed a commercial colostrum replacer or maternal colostrum, in: Journal of Dairy Science, Vol. 103, Issue 8, 2020, [https://www.journalofdairyscience.org/article/S0022-0302\(20\)30455-0/fulltext](https://www.journalofdairyscience.org/article/S0022-0302(20)30455-0/fulltext); Moos, Grundlagen, in: Selbitz & Moos (Hrsg.), Tierärztliche Impfpraxis, 2006.

<sup>16</sup> May et al., Stress und Immunität beim Rind, in: Archiv für experimentelle Veterinärmedizin, Vol. 33, Issue 1, 1979, S. 87-98.

<sup>17</sup> Day & Schultz, Veterinary Immunology: Principles and Practice, Vol. 2, 2014.

<sup>18</sup> Cowpassion & Fachstelle MUKA, Entwicklung des Immunsystems bei Kälbern und der Absetzzeitpunkt in der Mutter-Kalb-Haltung, 2021, [https://www.mu-ka.ch/wp-content/uploads/2021/04/Bericht\\_MuKa-Immunentwicklung-def-2021-04.pdf](https://www.mu-ka.ch/wp-content/uploads/2021/04/Bericht_MuKa-Immunentwicklung-def-2021-04.pdf).

gesundheitlich, sondern auch ethologisch betrachtet wäre eine längere Säugezeit allerdings durchaus wünschenswert, entspräche sie doch dem natürlichen Verhalten der Tiere.<sup>19</sup>

Dass Kälber, die auf dem Geburtsbetrieb verbleiben, gesünder sind als jene die diesen in den ersten Lebenswochen verlassen, entspricht dem aktuellen Stand der Forschung.<sup>20</sup> Praxiserfahrungen zeigen zudem, dass Tiere, die in einem MAGKA-System aufgezogen werden, sehr vital und überwiegend gesund sind, wobei selbstverständlich auch in diesen Systemen die betrieblichen Hygienebedingungen einen wichtigen Einflussfaktor darstellen.<sup>21</sup> Kälberhaltungssysteme, im speziellen die aus der Milchproduktion resultierenden Kälbermastbetriebe, kämpfen im Allgemeinen mit erheblichen Problemen der Tiergesundheit: Insbesondere Durchfall und Atemwegserkrankungen sind bei Kälbern weitverbreitet, was zu entsprechenden medikamentösen Behandlungen oder sogar zur präventiven bzw. metaphylaktischen Verabreichung von Antibiotika führt. Tatsächlich ist der Antibiotikaverbrauch in der Kälbermast sehr hoch.<sup>22</sup> Zwar lässt sich in den vergangenen Jahren ein leichter Rückgang in der Gesamtmenge eingesetzter Antibiotika bei Tieren der Rindergattung feststellen, wenngleich noch immer auf hohem Niveau.<sup>23</sup> Tatsächlich jedoch hat die Anzahl der Tierbehandlungen sogar noch zugenommen.<sup>24</sup> Damit zeigt sich, dass pharmakologisch zwar Fortschritte in geringem Umfang gemacht werden konnten, indessen konnte die Tiergesundheit trotz verstärkter Managementbemühungen etwa in Bezug auf die Fütterung der Tiere oder die Abkalbungsplanung offensichtlich nicht genügend verbessert werden.<sup>25</sup> Die herkömmliche, mutterlose Kälbermast ist noch immer – den Zahlen zufolge sogar zunehmend – auf eine regelmässige Behandlung der Kälber bzw. auf entsprechende Prävention durch Pharmazeutika angewiesen.

<sup>19</sup> Reinhardt, Untersuchung zum Sozialverhalten des Rindes – Eine zweijährige Beobachtung an einer halb-wilden Rinderherde (*Bos indicus*), Serie Tierhaltung Animal Management, Vol. 10, 1980.

<sup>20</sup> Lava et al., Effect of calf purchase and other herd-level risk factors on mortality, unwanted early slaughter, and use of antimicrobial group treatments in Swiss veal calf operations, in: Preventive Veterinary Medicine, Vol. 126, 2016, S. 81-88, <https://doi.org/10.1016/j.prevetmed.2016.01.020>.

<sup>21</sup> 82 von 104 im Rahmen einer europäischen Studie befragten Landwirten gaben an, dass der Gesundheitszustand von an der Kuh saugenden Kälbern nach ihrer Beobachtung im Vergleich zur manuellen Fütterung des Kalbes generell besser sei, 86 der befragten Personen berichteten von erhöhten Gewichtszunahmen im kuhgebundenen System, Eriksson et al., Strategies for keeping dairy cows and calves together – a cross-sectional survey study, in: animal, Vol. 16, Issue 9, 2022, Article 100624, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1751731122001811?via%3DIihub>. Bezüglich spezifischer gesundheitlicher Probleme sowie die Mortalität betreffend fielen die Ergebnisse zwiespältiger aus, wobei anzumerken ist, dass auch Betriebe mit sehr kurzer Säugezeit befragt wurden; FiBL-Merkblatt 1575, Mutter- und ammengebundene Kälberaufzucht in der Milchviehhaltung, 2023, Praxisbeispiele, S. 14 ff.

<sup>22</sup> BLV, IS ABV, Erste Übersicht der Verschreibungen von Antibiotika bei Nutztieren in der Schweiz 2020, 2022, S. 17. Gemäss BAG/BLV, Swiss Antibiotic Resistance Report 2022, 2022, S. 12, wurden 78.8% aller in der Nutztiermedizin verschriebenen Antibiotika bei Tieren der Rindviehgattung, insbesondere bei Milchkühen und Mastkälbern, eingesetzt.

<sup>23</sup> Rentsch, Antibiotika-Einsatz bei Nutztieren sinkt weiter – auch derjenige von kritischen Wirkstoffen, Online-Beitrag die grüne vom 14.01.2023, <https://www.diegruene.ch/artikel/tierhaltung/antibiotika-einsatz-bei-nutztieren-sinkt-weiter-457313>.

<sup>24</sup> BLV, IS ABV, Verschreibungen von Antibiotika für Tiere in der Schweiz 2021, 2022, S. 12.

<sup>25</sup> Der Handlungsbedarf in der Kälbermast ist längst erkannt, weshalb in den vergangenen Jahren verstärkt Optimierungen angestrebt und wissenschaftlich begleitet werden. Zu einer optimierten Aufzucht gehört bspw. eine optimale Kolostrumversorgung, eine Ad-libitum-Fütterung sowie eine ausreichende Eisen- und Selenversorgung. Neuere Forschungsprojekte wie etwa "Freiluftkalb" (Vetsuisse-Fakultät Universität Bern), "Zu Hause gross werden" (Bio Luzern) oder "KGD-Tränker" (Schweizer Kälbergesundheitsdienst KGD) streben gezielt verbesserte Rahmenbedingungen für die mutterlose Kälberaufzucht zwecks Senkung des Antibiotikaeinsatzes an.

MAGKA ist somit auch vor diesem Hintergrund ein vielversprechender Ansatz, weil die Kälber mindestens drei Monate auf dem Betrieb verbleiben, was sich zweifellos positiv auf ihre Gesundheit auswirkt. Im Vergleich zu optimierten mutterlosen Kälberaufzuchtssystemen erzeugt MAGKA zusätzliche positive Effekte des Kuhkontakts und des natürlichen Saugverhaltens, die sich auf das Wohlergehen und letztlich auch wieder auf die Gesundheit der Kälber auswirken.<sup>26</sup>

Eine klare Definition von MAGKA-Systemen dient dazu, Produktionssysteme zu untersuchen und jene herauszufiltern zu können, die nachweislich zu einer deutlichen Verbesserung der Tiergesundheit beitragen. Ohne eine einheitliche Begriffsverwendung sind Daten von MAGKA-Betrieben und Betrieben ohne Kuh-Kalb-Kontakt nicht vergleichbar, so dass keine verlässlichen Aussagen zur Tiergesundheit und zum Antibiotikaverbrauch getroffen werden können. undefinierte Haltungs- und Produktionsformen führen zu unnötiger Verwirrung und Intransparenz in der Lebensmittelkette und im nationalen Antibiotikamonitoring.

### 3. One Health – Schutz von Mensch, Tier und Umwelt

Auch gemäss dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) besteht ein enger Zusammenhang zwischen Veterinär- und Humanmedizin, deren Zusammenspiel für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Mensch und Tier, für die Einsparung von Ressourcen und den Erhalt einer intakten Umwelt von grundlegender Bedeutung ist.<sup>27</sup> In diesem Lichte ist auch die nationale Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (StAR) des Bundes zu sehen.<sup>28</sup> Dem bereits angesprochenen hohen Antibiotikaverbrauch bei Mastkälbern, in dessen Rahmen in rund 25 Prozent der Anwendungen auch sogenannte kritische Antibiotika<sup>29</sup> zum Einsatz kommen,<sup>30</sup> ist im Zuge der Bekämpfung der Resistenzbildung angemessen hohe Aufmerksamkeit zu schenken. Auf der von mehreren Bundesämtern gemeinsam betriebenen StAR-Plattform werden als Massnahmen zur Verhinderung von Antibiotikaresistenzen denn auch etwa die Definition typischer tierarten- und produktionsspezifischer Mängel und Probleme, die Optimierung der Betriebsabläufe in Tierhaltungen insbesondere bei Management, Haltungsbedingungen und Biosicherheit sowie Prävention im Sinne einer Verbesserung der Tiergesundheit genannt, um den Antibiotikaverbrauch zu senken. Studien zeigen zudem, dass neben der gesteigerten Kälbergesundheit auch die Eutergesundheit von säugenden Kühen verbessert wird und somit der Antibiotikaverbrauch für intramammäre

<sup>26</sup> Diese positiven Effekte nehmen mit der Dauer des Kuh-Kalb-Kontakts zu, siehe Nielson et al., Welfare of Calves, in: EFSA Journal, Vol. 21, Issue 3, 2023, <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2023.7896>.

<sup>27</sup> Siehe die Ausführungen des BLV zum One-Health-Ansatz, <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/auftrag/one-health.html>.

<sup>28</sup> Siehe hierzu die Ausführungen des BLV zur Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (StAR), <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/strategien/nationale-strategie-antibiotikaresistenzen.html>.

<sup>29</sup> Als kritisch eingestufte antimikrobielle Wirkstoffe kommen bei multiresistenten Bakterien zum Einsatz, die nicht mehr mit herkömmlichen Antibiotika behandelt werden können. Die entsprechenden Antibiotikaklassen sind in Anhang 5 der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004, [SR 812.212.27](#), aufgeführt und dürfen nicht auf Vorrat abgegeben werden.

<sup>30</sup> BLV, IS ABV, Erste Übersicht der Verschreibungen von Antibiotika bei Nutztieren in der Schweiz 2020, 2022, S. 17.

Anwendungen verringert werden kann.<sup>31</sup> Denn dieser bewegt sich in der Nutztierhaltung in den letzten drei Jahren auf konstant hohem Niveau.<sup>32</sup> In diesem Sinne kommt der Erforschung des Potenzials der gesundheitlichen Vorteile von MAGKA-Systemen und deren Förderung hohe Priorität zu.

#### 4. Konsumentenschutz

Aus der Sicht der Öffentlichkeit scheint die frühe Trennung von Kuh und Kalb und die in der Folge mutter- bzw. kuhlose Aufzucht bei Personen, die nicht in der Milch- bzw. Fleischwirtschaft tätig sind, wenig Unterstützung zu finden, wenn sie auf diese gängige Praxis aufmerksam gemacht werden.<sup>33</sup> Daher ist ein mutmasslich nicht unwesentlicher Anteil der Konsumentinnen und Konsumenten unter Umständen bereit, einen Mehrpreis zu bezahlen, wenn die entsprechend ausgelobten Produkte einen Mehrwert bspw. im Bereich Tierwohl erbringen. Bei fehlender Regulierung kann die Konsumentenschaft nicht unterscheiden, welche Produkte tatsächlich positive Effekte auf das Wohlergehen der Tiere und deren Gesundheit haben. Sehr kurze Säuge- oder Kontaktzeiten können sich bezüglich beider Aspekte sogar nachteilig auswirken. Aktuell werden selbst Systeme, bei denen das Jungtier lediglich eine garantierte Mindestzeit auf dem Geburtsbetrieb, jedoch ohne Kontakt zur Mutter oder einer Amme, verbringt, teilweise fälschlich und irreführend als mutter- oder ammengebundene Kälberaufzuchtssysteme bezeichnet.<sup>34</sup> Um Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungsgefahr zu schützen, ist – ähnlich wie bei der "Auslaufhaltung" – eine rechtlich geschützte Definition der mutter- bzw. ammengebundenen Kälberaufzucht vorzunehmen. Die entsprechende Auslobung soll für sämtliche Produkte zulässig sein, die aus dieser Aufzuchtform generiert werden (Milch und Fleisch).

<sup>31</sup> Johnsen et al., Is rearing calves with the dam a feasible option for dairy farms?—Current and future research, in: Applied Animal Behaviour Science, Vol. 181, 2016, S. 1-11, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0168159115003159?via%3Dihub>; Krohn, Effects of different suckling systems on milk production, udder health, reproduction, calf growth and some behavioural aspects in high producing dairy cows — a review, in: Applied Animal Behaviour Science, Vol. 72, Issue 3, 2001, S. 271-280, <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0168159101001174>.

<sup>32</sup> BLV, ARCH-Vet, Bericht über den Vertrieb von Antibiotika und die Antibiotikaresistenzen in der Veterinärmedizin in der Schweiz, Gesamtbericht, Daten 2022, 2023, S. 8.

<sup>33</sup> Ventura et al., What difference does a visit make? Changes in animal welfare perceptions after interested citizens tour a dairy farm, in: PLoS ONE, Article 0154733, 2016, <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0154733>; Ventura et al., Views on contentious practices in dairy farming: The case of early cow-calf separation, in: Journal of Dairy Science, Vol. 96, Issue 9, 2013, S. 6105-6116, [https://www.journalofdairyscience.org/action/showPdf?pii=S0022-0302\(13\)00450-5](https://www.journalofdairyscience.org/action/showPdf?pii=S0022-0302(13)00450-5); Sirovica et al., Public attitude toward and perceptions of dairy cattle welfare in cow-calf management systems differing in type of social and maternal contact, in: Journal of Dairy Science, Vol. 105, Issue 4, 2022, S. 3248-3268, <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/35094864/>; Placzek et al., Public attitude towards cow-calf separation and other common practices of calf rearing in dairy farming—a review, in: Organic Agriculture, Vol. 11, Issue 1, 2021, S. 41-51, <https://link.springer.com/article/10.1007/s13165-020-00321-3>.

<sup>34</sup> Siehe etwa Handelszeitung Nr. 20 vom 19. Mai 2022, S. 5, in der in Bezug auf das Aldi-Label "retour aux sources" erklärt wird, die Kälber würden mindestens 120 Tage nach der Geburt bei ihren Mutterkühen belassen, während das Label tatsächlich lediglich vorsieht, dass die Kälber während der genannten Zeit auf dem Geburtsbetrieb verbleiben.

## 5. Milchqualität

Bei Käsern, Zuchtverbänden etc. bestehen derzeit tief verankerte Vorurteile bezüglich Milch aus MAGKA. So wird häufig angenommen, dass MAGKA-Milch gegenüber jener aus herkömmlicher bzw. nicht kuhgebundener Produktion (ohne Saugenlassen des Kalbs am Mutter- oder Ammentier) unhygienisch und qualitativ minderwertig sei. Diese Ansicht begründet sich zu einem erheblichen Teil daraus, dass die MAGKA bis im Juli 2020 aufgrund der Gesamtgemelkbestimmung im damaligen Art. 32 VLtH als nicht zulässig galt und entsprechende Milch daher nicht ohne Weiteres abgesetzt werden konnte. Zuweilen wird auch das Säugen durch das Kalb als hygienisch bedenklich eingestuft – ungeachtet des Umstands, dass die Zitzen der Kuh durch Verschmutzungsquellen aller Art in Anbinde- und Laufställen permanent einer Verunreinigungsgefahr ausgesetzt sind. Die Beeinträchtigung von Hygiene und Qualität der Milch im MAGKA-System wurde durch die Erforschung der Zellzahlen und der Eutergesundheit bereits vielfach widerlegt:

- Barth, K. (2020). Effects of suckling on milk yield and milk composition of dairy cows in cow-calf contact systems. *Journal of Dairy Research*, 87(S1), 133–137. Cambridge Core. <https://doi.org/10.1017/S0022029920000515>
- Beaver, A., Meagher, R. K., von Keyserlingk, M. A. G., & Weary, D. M. (2019). Invited review: A systematic review of the effects of early separation on dairy cow and calf health. *Journal of Dairy Science*, 102(7), 5784–5810. <https://doi.org/10.3168/jds.2018-15603>
- Barth, K., Rademacher, C., & Georg, H. (2006). Melken und Kälbersäugen—Geht das? *Landbauforsch Völkenrode SH*, 299, 77–82.
- Fröberg, S., Aspegren-Güldorff, A., Olsson, I., Marin, B., Berg, C., Hernández, C., Galina, C. S., Lidfors, L., & Svennersten-Sjaunja, K. (2007). Effect of restricted suckling on milk yield, milk composition and udder health in cows and behaviour and weight gain in calves, in dual-purpose cattle in the tropics. *Tropical Animal Health and Production*, 39(1), 71–81. <https://doi.org/10.1007/s11250-006-4418-0>
- Krohn, C. C. (2001). Effects of different suckling systems on milk production, udder health, reproduction, calf growth and some behavioural aspects in high producing dairy cows—A review. *Applied Animal Behaviour Science*, 72(3), 271–280. [https://doi.org/10.1016/S0168-1591\(01\)00117-4](https://doi.org/10.1016/S0168-1591(01)00117-4)
- Zipp, K. (2018). *How to tackle alveolar milk ejection problems during milking in dam rearing?* Kassel.
- Zipp, K. A., Barth, K., Rommelfanger, E., & Knierim, U. (2018). Responses of dams versus non-nursing cows to machine milking in terms of milk performance, behaviour and heart rate with and without additional acoustic, olfactory or manual stimulation. *Applied Animal Behaviour Science*, 204, 10–17. <https://doi.org/10.1016/j.applanim.2018.05.002>

Die Aufwertung des Produktionssystems MAGKA durch eine rechtliche Definition ist somit auch vor dem Hintergrund der ungerechtfertigten Vorbehalte bei Milchabnehmern von Bedeutung, um die Gleichstellung von MAGKA- gegenüber herkömmlichen Betrieben mit nicht kuhgebundener Kälberaufzucht zu gewährleisten. Sie ist als eine Art Rehabilitation dieser Aufzuchtform zu sehen, zumal deren viele Jahre andauernde rechtliche Schlechterstellung zu einem erheblichen Schaden ihres Ansehens geführt hat.

### III. Kriterien, die von der Definition zu erfassen sind

Um die obigen Ziele und positiven Effekte zu erreichen und zu fördern, ist, wie bereits ausgeführt, eine allgemeingültige und in einer Verordnung verankerte Definition der MAGKA unumgänglich. Folgende Punkte müssen durch die Definition abgedeckt werden: Mindestdauer der Säugezeit, Mindestdauer der täglichen Kontaktzeit, Saugen bei Muttertier oder Amme, Kontakt zwischen Mutter-/Ammentier und Kalb, graduelle Trennung, Abgrenzungsmöglichkeit für Muttertiere oder Ammen, Kälberschlupf, maximale Anzahl Kälber pro Amme und die Gesamtbetrieblichkeit.

#### 1. Mindestdauer der Säugezeit

Wie weiter oben dargelegt, kann ab einem Alter von etwa drei Monaten bei einem Kalb von einem solide entwickelten Immunsystem gesprochen werden. Der Zeitraum von drei Monaten ist somit unbedingt notwendig, um die angestrebten positiven Effekte auf die Tiergesundheit (Resistenz gegen Krankheiten, Antibiotikaminimierung etc.) zu erreichen. Die Mindestdauer der Säugezeit von drei Monaten ist demnach verbindlich festzuhalten. Aus ethologischer Sicht ist ein längeres Saugenlassen (acht bis neun Monate bei Kuhkälbern, elf bis zwölf Monate bei Bullenkälbern)<sup>35</sup> erstrebenswert, weshalb die Definition denn auch eine Mindestanforderung darstellen soll. Bei der Mindestdauer von drei Monaten handelt es sich um einen Kompromiss zugunsten der Praktikabilität und Rentabilität entsprechender Systeme. Mit dem Absetzen vom Euter darf frühestens ab dem vierten Monat (13. Lebenswoche) begonnen werden. Zur Durchführung siehe Punkt 5.

#### 2. Mindestdauer der täglichen Kontakt- bzw. Säugezeit

Neben der Mindestdauer der gesamthaften Säugezeit ist auch die Mindestdauer der täglichen Kontakt- bzw. Säugezeit<sup>36</sup> zwischen Kuh und Kalb zu berücksichtigen. Es gilt zu verhindern, dass den Kälbern lediglich ein kurzes "Ansaugen", vergleichbar mit dem "Anrüsten" zur Anregung des Milchflusses der zu melkenden Kuh, gewährt wird. Sicherzustellen ist, dass Säuge- und Kontaktzeit angemessen Raum für das Ausleben des Normalverhaltens und des Sozialbedürfnisses der Tiere

<sup>35</sup> Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL, Mutter- und Ammengebundene Kälberaufzucht in der Milchviehhaltung, Merkblatt 2018/1575, S. 5, <https://www.fibl.org/fileadmin/documents/shop/1575-kaelberaufzucht.pdf>.

<sup>36</sup> Kontakt- und Säugezeit sind nicht zwingend identisch. Es besteht bspw. die Möglichkeit, während der Entwöhnung Kontaktzeit (z.B. mit Nose flap) zu gewähren.

bieten, und andererseits dem Kalb die Möglichkeit eröffnen, ausreichend Milch über das Euter aufnehmen zu können. Ziel der MAGKA-Haltung sollte eine mindestens während der ersten drei Monate komplett durch Euter erfolgende Bedarfsdeckung ohne Zufütterung von Milch via Eimer sein. Die Überwachung der Bedarfsdeckung orientiert sich an den durchschnittlichen physiologischen Werten hinsichtlich der Tages-Milchmenge und der Anzahl der Saugakte.

Optimalerweise wird den Kälbern ganztägig bzw. permanent Kontakt zu ihren Müttern gewährt, wodurch die Kälber beliebig oft am Euter der Mutter saugen können, ohne Einschränkung der einzelnen Saugakte. Mindestens während der ersten Zeit nach der Geburt ist ein dauernder Kontakt zwischen Mutterkuh und Kalb verbindlich vorzuschreiben. Danach ist eine graduelle Verringerung der täglichen Kontaktzeit (im Sinne einer temporären Separation) vertretbar, wobei zumindest ein Halbtageskontakt<sup>37</sup> angestrebt werden sollte, um eine ausreichende Milchaufnahme zu gewährleisten. Gemäss Erfahrungen aus der mutterlosen Aufzucht gilt mit Blick auf Wachstum und Tiergesundheit die Empfehlung einer Ad-libitum-Milchfütterung mindestens während der ersten drei bis vier Wochen,<sup>38</sup> woraus sich für die MAGKA ableiten lässt, dass die vorstehenden Ausführungen im Mindesten für den ersten Monat gelten müssten. Die Kontaktdauer kann als ausreichend erachtet werden, wenn sichergestellt ist, dass das Kalb seinen Tagesbedarf an Milch decken und, wie oben bereits erwähnt, das Sozialverhalten ausleben kann. Weitergehende Kontakteinschränkungen, die schliesslich zur vollständigen Trennung zwischen Kuh und Kalb führen bzw. das graduelle Absetzen vom Euter sind frühestens ab der 13. Lebenswoche zuzulassen.<sup>39</sup>

Im Rahmen der Ammenkuhhaltung mit mehreren Kälbern ist eine gute Überwachung der Tiere zwingend. Es gilt zu verhindern, dass die Kälber hungern müssen oder aber andererseits die Ammenkuh überlastet wird (siehe hierzu die folgenden Punkte).<sup>40</sup>

Systeme, die lediglich einen sehr kurzen Kontakt (z.B. Kontakt zwischen Kuh und Kalb vor oder nach dem Melken) zulassen, werden dem Normalverhalten der Tiere nicht gerecht. Es sind weitere Untersuchungen erforderlich, um zu klären, wie Kuh und Kalb diesen eingeschränkten sehr kurzen Kontakt wahrnehmen und wie sich dieser auf die Entwicklung der sozialen und kognitiven

---

<sup>37</sup> 12-stündiger Kontakt tagsüber oder nachts, wobei der Kontakt während des Tages dem natürlichen Saugverhalten der Kälber besser entspricht und ein wiederholtes, bedürfnisgerechtes Saugen zulässt.

<sup>38</sup> Alternativ wird empfohlen, dass Kälber in den ersten drei Wochen drei- oder mehrmals pro Tag jeweils mindestens drei Liter pro Saugakt trinken können. Zu bedenken ist, dass Kälber natürlicherweise viel öfter (sechs bis acht Saugakte à ein bis zwei Liter Milch täglich in den ersten zwei Lebenswochen) trinken würden und erhebliche individuelle Unterschiede bzgl. der Milchmenge (acht bis 16 Liter pro Tag) bestehen, vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MELV Niedersachsen): Leitfaden für eine optimierte Kälberaufzucht, 2016, S. 11; Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL, Artgerechte Kälbermast und Aufzucht von Mastremonten, Merkblatt 2021/1019, S. 8 und 10, <https://www.fibl.org/fileadmin/documents/shop/1019-kaelbermast.pdf>.

<sup>39</sup> Dies gilt auch für muttergebundene Systeme, die ab dem vierten Monat eine Amme einsetzen, statt das Kalb direkt vom Euter zu entwöhnen.

<sup>40</sup> Zu beachten ist, dass Ammenkühe sowohl in Bezug auf das Säugen als auch auf sozio-positive Interaktionen ihre eigenen Kälber beobachtungsgemäss deutlich bevorzugen, siehe Franz-Wippermann et al., Unterschiede in den Interaktionen zwischen Ammenkühen und eigenen versus zugeordneten Kälbern bei kuhgebundener Aufzucht, in: Aktuelle Arbeiten zur artgemässen Tierhaltung 2022, KTBL-Schrift 11530, 2022, S. 80-89; Wieczorreck & Hillmann, Ist die ammengebundene Aufzucht eine tiergerechte Alternative zur künstlichen Aufzucht von Milchviehkälbern?, in: Aktuelle Arbeiten zur artgemässen Tierhaltung 2022, KTBL-Schrift 11530, 2022, S. 90-100.

Fähigkeiten des Kalbes auswirkt. Über die Reaktionen von Kälbern und ihren Müttern auf die Trennung und Entwöhnung in solchen Systemen gibt es bislang nur wenige veröffentlichte Informationen.<sup>41</sup> Zweifellos ist eine starke Beschränkung des Saug- und Sozialkontakts dem Wohlergehen und der Gesundheit der Tiere jedoch wenig förderlich. Restriktive Systeme bzw. Kurzzeitkontaktsysteme, die über die gesamte Säugezeit hinweg einen lediglich sehr kurzen Kuh-Kalb-Kontakt zulassen, sind daher von der Bezeichnung als MAGKA-Betrieb auszuschliessen. Nicht auszuschliessen sind demgegenüber Systeme, die die Dauer der täglichen Kontaktzeiten im Sinne einer temporären Separation während den ersten drei Monaten in gewissem Umfang einschränken (siehe oben) oder ab der 13. Lebenswoche im Zusammenhang mit dem Absetzen vom Euter bzw. der vollständigen Trennung kontinuierlich reduzieren.

### 3. Saugen bei Muttertier oder Amme

Direktes Saugen am Euter der Mutter bzw. einer Amme, nicht lediglich Muttermilch via Eimer, ist neben weiteren Faktoren für die bestmögliche Aufnahme von Antikörpern und die damit einhergehende Resistenz gegen Keime ausschlaggebend. Bei saugenden Kälbern konnte gegenüber jenen, die getränkt werden, überdies ein generell höherer Oxytocin- und ein tieferer Cortisolspiegel festgestellt werden, womit die Absorption der Antikörper im Kolostrum ebenfalls positiv beeinflusst wird.<sup>42</sup>

### 4. Kontakt zwischen Mutter-/Ammentier und Kalb

Selbstverständlich ist auch der über das reine Saugenlassen am Euter hinausgehende Kontakt zwischen Kuh und Kalb von grundlegender Bedeutung. Nachweislich erhöht die Pflege durch das Mutter- bzw. Ammentier mittels Beleckens ebenfalls die Resistenz des Kalbes gegen Krankheitserreger,<sup>43</sup> Sozial- (und Körper-) Kontakt ist überdies dem Wachstum der Tiere zuträglich.<sup>44</sup> Im Weiteren gehört die Pflege des Kalbes durch die Kuh zum natürlichen Verhalten, womit sie auch entscheidend zum Tierwohl bei Kuh und Kalb beiträgt.

Ein freier (Körper-) Kontakt muss den Tieren daher möglich sein, nicht zuletzt, um ihnen eine emotionale Bindung zu ermöglichen und damit auch ihre soziale Beziehung zu fördern, was einem elementaren Bedürfnis von Rindern entspricht. Eine lediglich kurzzeitige Kontaktmöglichkeit zu

<sup>41</sup> Johnsen et al., Is rearing calves with the dam a feasible option for dairy farms?—Current and future research, in: Applied Animal Behaviour Science, Vol. 181, 2016, S. 1-11, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0168159115003159>; Roth et al., Influence of artificial vs. mother-bonded rearing on sucking behaviour, health and weight gain in calves, in: Applied Animal Behaviour Science, Vol. 119, Issues 3–4, 2009, S. 143-150, <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S016815910900094X>.

<sup>42</sup> Cowpassion & Fachstelle MUKA, Entwicklung des Immunsystems bei Kälbern und der Absetzzeitpunkt, 2021, S. 6f., [https://www.mu-ka.ch/wp-content/uploads/2021/04/Bericht\\_MuKa-Immunentwicklung-def-2021-04.pdf](https://www.mu-ka.ch/wp-content/uploads/2021/04/Bericht_MuKa-Immunentwicklung-def-2021-04.pdf).

<sup>43</sup> Hillmann et al., Gesundere Kälber durch kuhgebundene Aufzucht?, in: IGN Fokus, 2019, S. 9-12.

<sup>44</sup> De Paula Vieira et al., Effects of pair versus single housing on performance and behavior of dairy calves before and after weaning from milk, in: Journal of Dairy Science, Vol. 93, Issue 7, 2010, S. 3079-3085, <https://doi.org/10.3168/jds.2009-2516>.

bestimmten Tageszeitpunkten ausschliesslich für den Saugakt ist demgegenüber unphysiologisch und sollte nicht von einer Tierwohlauslobung profitieren können. Gegebenenfalls ist eine Mindestvorgabe für den täglichen sozialen Kontakt zwischen Kuh und Kalb festzulegen, wobei darüberhinausgehende Empfehlungen mitberücksichtigt werden können. Ganz abzulehnen ist die Anerkennung von Systemen, in denen Kälber zwar bei der Mutter saugen dürfen, diese jedoch permanent angebunden sind. Zu beachten ist, dass eine soziale Interaktion inklusive Körperkontakt auch ohne Saugenlassen – und somit auch etwa während des Absetzens vom Euter oder danach – durch geeignete Massnahmen (siehe Punkt 5) stattfinden kann.

Die Bindung zwischen Mutterkuh und Kalb entwickelt sich in den ersten Stunden und Tagen nach der Geburt, daher wird bei ammengebundener Aufzucht empfohlen, das Kalb innerhalb der ersten 24 h von der Mutterkuh zu trennen, vorzugsweise nach der natürlichen Kolostrumaufnahme, um den Trennungsschmerz zu minimieren.

## 5. Graduelle Trennung

Um Stress und Trennungsschmerz zu reduzieren und die positiven Effekte der längeren Säugezeit nicht zu gefährden, ist verbindlich eine graduelle Trennung vorzuschreiben. Dieses schrittweise Vorgehen kann einen negativen Effekt auf die Gewichtszunahme der Kälber nachweislich unterbinden.<sup>45</sup> Ihre Durchführung ist auf unterschiedliche Weise möglich, etwa durch sukzessives Verringern des Kuh-Kalb-Kontakts, durch Trennen vor dem Absetzen vom Euter oder umgekehrt durch Absetzen vom Euter vor dem Trennen. Hierbei kann im Zuge der Kontaktverminderung bspw. eine Amme eingesetzt oder die Einschränkung des Vollkontakts (Sichtkontakt, Kontakt durch Buchtenabtrennung, befristete Trennung) zwischengeschaltet werden.<sup>46</sup> Die Möglichkeit von Berührungs- und Leckkontakten (ohne Saugen) sollte so lange als möglich aufrechterhalten werden. Sinnvoll ist im Weiteren die Einplanung gemeinsam abgesetzter Kälbergruppen, die bereits über eine soziale Bindung zueinander verfügen. Sollen im Zuge des Absetzens vom Euter vor der Trennung Nasenschilde (Nose flaps) oder Euternetze eingesetzt werden, sollten diese gewissen Spezifikationen bzgl. der eingesetzten Materialien und Methoden genügen und zeitlich auf wenige Tage limitiert werden.<sup>47</sup> Durch diese verschiedenen Massnahmemöglichkeiten kann das System optimal an die betriebsspezifischen Voraussetzungen angepasst werden.

---

<sup>45</sup> Ivemeyer et al., Milchaufnahme von Tränkekälbern in einem System der muttergebundenen Kälberaufzucht, in: Aktuelle Arbeiten zur artgemässen Tierhaltung, KTBL-Schrift 511, 2016, S. 82, [https://www.ktbl.de/fileadmin/user\\_upload/Allgemeines/Download/DVG-Tagung/11511\\_Etho\\_2016.pdf](https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Allgemeines/Download/DVG-Tagung/11511_Etho_2016.pdf).

<sup>46</sup> Siehe ProYoungStock, Trennen und Absetzen von Kälbern in der kuhgebundenen Aufzucht, Practice Abstract, 2021, [https://orgprints.org/id/eprint/42549/8/CORE\\_Organic\\_practice%20abstract\\_ProYoungStock\\_DE.pdf](https://orgprints.org/id/eprint/42549/8/CORE_Organic_practice%20abstract_ProYoungStock_DE.pdf).

<sup>47</sup> VIER PFOTEN International, Mother-bonded calf rearing, Online-Beitrag vom 12. November 2021, <https://www.four-paws.org/campaigns-topics/topics/farm-animals/mother-bonded-calf-rearing>; Barth et al., Kuhgebundene Kälberaufzucht in der Milchviehhaltung, Leitfaden für die Praxis, S. 38 ff., [https://www.kuhgebundene-kaelberaufzucht.de/wp-content/uploads/KugeKaeAufz\\_Neuaufl\\_web-ds\\_220218.pdf](https://www.kuhgebundene-kaelberaufzucht.de/wp-content/uploads/KugeKaeAufz_Neuaufl_web-ds_220218.pdf).

Die graduelle Trennung, die schliesslich zur vollständigen führt, darf nicht vor der 13. Woche beginnen, um zu gewährleisten, dass die gesundheitlichen Vorteile der MAGKA durch eine ungenügende Milchaufnahme nicht eingeschränkt werden.

## 6. Abgrenzungsmöglichkeiten für Mutter- und Ammenkuh

Um die Kühe vor ständigem Besaugen und damit einhergehendem Stress zu schützen, müssen sie sich zurückziehen können. Insbesondere in Anbindeställen, in denen sich die Tiere nicht frei bewegen und den Kontakt beispielsweise durch Weglaufen meiden können, ist ein permanenter Kontakt zwischen Mutter- oder Ammentier und Kalb nicht zuzulassen und bereits heute rechtlich verboten (Art. 40 Abs. 3 TSchV). Auch eng bemessene oder schlecht strukturierte Laufställe lassen ein Ausweichen, wie dies etwa auf einer Weide möglich ist, zuweilen nicht zu, weshalb auch hier für Rückzugsmöglichkeiten zu sorgen ist.

Anbindehaltungen sind aus Tierschutzsicht nicht unproblematisch und eignen sich für eine Tierwohlauslobung daher nur bedingt. Weil die MAGKA jedoch auch in solchen Betrieben erfolgreich umgesetzt werden kann und eine Bereicherung für die Tiere darstellt, sollen Anbindehaltungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es sind jedoch Vorgaben zu normieren, die einen ausreichend freien Kontakt zwischen Kuh und Kalb gewährleisten. Idealerweise soll in solchen Stallsystemen der Kuh-Kalb-Kontakt im Laufhof oder auf der Weide stattfinden.

## 7. Abgrenzungsmöglichkeit für Kälber (Kälberschlupf)

Auch Kälber müssen sich zurückziehen können. Einerseits können hierdurch die speziellen Fütterungsvorgaben von Art. 37 TSchV für Kälber optimal erfüllt werden. Andererseits sollten sich die Jungtiere in sogenannten Kindergartengruppen zusammenschliessen können. Die sozialen Bindungen, die hierbei entstehen, sind insbesondere auch im Zuge des späteren Absetzens überaus wertvoll. Deshalb sind bei der MAGKA Abteile, zu denen nur Kälber Zugang haben (sog. Kälberschlupfe), den Tieren jederzeit zur Verfügung zu stellen.

## 8. Maximale Anzahl Kälber pro Ammenkuh / Auswahlkriterien

Werden die Kälber von Ammen aufgezogen, sind sowohl die Auswahlkriterien als auch die Maximalanzahl von Kälbern, die von einer Amme betreut werden, verbindlich festzulegen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Ammenkuh (Zitzenverletzungen, Stress, Überforderung) unabdinglich, um eine strafrechtlich relevante unnötige Überanstrengung des Tieres (Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG) zu vermeiden.

Wie viele Kälber maximal durch eine Amme betreut werden, muss mittels eines Kuh-Kalb-Schlüssels individuell ermittelt werden.<sup>48</sup> Bei der Auswahl von Ammenkühen sind diverse Kriterien zu berücksichtigen. Von grosser Bedeutung ist das tierindividuelle mütterliche Verhalten sowie die Eutergesundheit/Euterbeschaffenheit, die Milchleistung und die allgemeine gesundheitliche Verfassung der Kuh. Anzustreben ist eine Adoption der fremden Kälber durch die Amme anstelle von blosser Toleranz beim Saugenlassen. Damit erhöht sich auch der positive Effekt auf die Kälber. Idealerweise wird ein eigenes Kalb mitbetreut. Auszuschliessen sind Systeme, in denen Ammen mehreren Kälbern ohne Rückzugsmöglichkeit ausgeliefert werden.

## 9. Gesamtbetrieblichkeit: 100% der Tiere müssen in dieser Haltungsform gehalten werden, Aufzucht- und Mastkälber

Entgegen der Branchen-Definition in Deutschland, wonach für die Anerkennung als MAGKA-Betrieb lediglich 85 Prozent der auf dem Betrieb gehaltenen Kälber die entsprechenden Kriterien erfüllen müssen,<sup>49</sup> ist für die Vermarktung von Milch und Verarbeitungsprodukten mit MAGKA-Bezeichnung in der Schweiz die zwingende Gesamtbetrieblichkeit anzustreben. Auf diese Weise wird verhindert, dass ein Teil der Kälber in die herkömmliche Mast verkauft und der Milchumsatz auf ihre Kosten erhöht wird. Zudem fällt der Transport dieser noch sehr jungen Tiere weg, der aus Tierschutz- und Tiergesundheitssicht unerwünscht ist. Mit der Gesamtbetrieblichkeit wird für Produzenten sowie Konsumenten Klarheit geschaffen und das Tierwohl bei allen auf dem betreffenden Betrieb lebenden Kühen und Kälbern gesteigert, während gleichzeitig die Kontrollen vereinfacht werden.<sup>50</sup>

## 10. Klarheit in der Begrifflichkeit statt nur «kuhgebunden»

Bei der Ausgestaltung der Definition ist darauf zu achten, dass transparent zwischen mutter- und ammengebundener Kälberaufzucht unterschieden wird. Eine Bezeichnung wie etwa «kuhgebunden» darf im Rahmen der Vermarktung ebenso wenig als zulässige Kennzeichnung gelten wie die Verwendung der übergeordneten Abkürzung «MAGKA», die sowohl den Einsatz von Muttertieren als auch Ammenkühen umfassen kann und lediglich der Abgrenzung zur mutterlosen Kälberaufzucht dient. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Konzepte, wobei der muttergebundenen Variante insbesondere aus Tierschutzsicht klar Vorzug zu gewähren ist. Die emotionale Bindung zwischen Kuh und Kalb weist beim Einsatz einer Amme nicht dieselbe Qualität auf wie jene, die zwischen Mutter und Kind natürlicherweise entsteht.<sup>51</sup> Im Weiteren fehlt in ammengebundenen Systemen

<sup>48</sup> Zum sog. Kuh-Kalb-Schlüssel siehe Barth et al., Kuhgebundene Kälberaufzucht in der Milchviehhaltung, Leitfaden für die Praxis, 2022, S. 18, [https://www.kuhgebundene-kaelberaufzucht.de/wp-content/uploads/KugeKaeAufz\\_Neu\\_auf\\_web-ds\\_220218.pdf](https://www.kuhgebundene-kaelberaufzucht.de/wp-content/uploads/KugeKaeAufz_Neu_auf_web-ds_220218.pdf).

<sup>49</sup> Schweisfurth Stiftung et al., Kriterien für kuhgebundene Kälberaufzucht definiert, Pressemitteilung vom 18.02.2021, [https://schweisfurth-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/02/20210218-PM\\_Guendung-IG-kuhgebundene-Kaelberaufzucht.pdf](https://schweisfurth-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/02/20210218-PM_Guendung-IG-kuhgebundene-Kaelberaufzucht.pdf).

<sup>50</sup> Vgl. hierzu Art. 15 Abs. 2 LwG in Bezug auf den biologischen Landbau.

<sup>51</sup> Wieczorreck & Hillmann, Ist die ammengebundene Aufzucht eine tieregerechte Alternative zur künstlichen Aufzucht von Milchviehkälbern?, in: Aktuelle Arbeiten zur artgemässen Tierhaltung 2022, KTBL-Schrift 11530, 2022, S. 98.

die Berücksichtigung der Mutterkuhbedürfnisse, weshalb der Einsatz von Ammen nur einen Teil der Tierschutzproblematik zu lösen vermag.

Dennoch stellt der Einsatz von Ammen in der Kälberaufzucht sowohl in Bezug auf das Wohlergehen als auch bezüglich der Tiergesundheit eine deutliche Verbesserung gegenüber der herkömmlichen Kälberaufzucht dar, weshalb sie nicht unterbunden oder schlechter gestellt werden soll. Allerdings ist die Differenz zwischen mutter- und ammengebundener Kälberaufzucht durch klare Bezeichnungen hervorzuheben.

Eine Besonderheit stellt der Einsatz von Ammen in grundsätzlich muttergebundenen Systemen während des Entwöhnungsprozesses dar. Sofern der Mutter-Kalb-Kontakt während mindestens drei Monaten gewährleistet ist und im Rahmen der graduellen vollständigen Trennung Ammenkühe zum Einsatz kommen, um die Entwöhnung zu erleichtern, sollen entsprechende Betriebe eine MuKa-Bezeichnung führen dürfen. Selbstverständlich sind auch hier die oben genannten Kriterien (nicht zuletzt bzgl. der Bedürfnisberücksichtigung der Ammentiere) vollumfänglich einzuhalten.

#### IV. Rechtssystematische Einordnung einer MAGKA-Definition

Landwirtschaftsgesetz und Lebensmittelgesetz ermöglichen dem Bundesrat aus verschiedenen Gründen den Erlass von Kennzeichnungsvorschriften und schreiben teilweise sogar solche vor. Sie dienen sowohl dem Konsumentenschutz als auch der Förderung der Landwirtschaft und sind in der schweizerischen Rechtsordnung weit verbreitet. Insbesondere tragen sie zur Transparenz bei und ermöglichen faire Wettbewerbsbedingungen.

##### 1. Rechtsgrundlagen mit Begriffsdefinitionen und Kennzeichnungsvorschriften als Impulsgeber

**Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998, [SR 910.91](#)**

Die in dieser Verordnung umschriebenen Begriffe gelten für das gesamte auf dem Landwirtschaftsgesetz (LwG)<sup>52</sup> basierende Agrarrecht. Die Vereinheitlichung von Begriffen wie etwa "Produktionsstätte", "Tierhaltung" oder "Betriebsgemeinschaft" dient der Vereinfachung innerhalb des Systems, der verbesserten Kommunikation und der Rechtssicherheit.

Die Verordnung stützt sich auf Art. 177 Abs. 1 LwG und damit sehr allgemein auf die Obliegenheit des Bundesrats, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

---

<sup>52</sup> Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998, [SR 910.1](#).

**Verordnung über die Kennzeichnung von Geflügelfleisch in Bezug auf die Produktionsmethode (Geflügelkennzeichnungsverordnung, GKZV) vom 23. November 2005, [SR 916.342](#)**

Bei der Kennzeichnung von Huhn- und Truthuhnfleisch dürfen zur Angabe der Haltungsform ausschliesslich die in Art. 2 Abs. 1 GKZV definierten Bezeichnungen verwendet werden. Definiert werden die Begriffe "extensive Bodenhaltung", "besonders tierfreundliche Stallhaltung", "Auslaufhaltung", "Freilandhaltung" und "uneingeschränkte Freilandhaltung". Die spezifischen Anforderungen an die entsprechenden Haltungsformen finden sich im Anhang zur GKZV. In Abweichung hiervon kann eine Kennzeichnung gemäss den Bestimmungen der Bio-Verordnung verwendet werden (Art. 2 Abs. 2 GKZV), sofern diese anwendbar ist. Die genannten Bezeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind und wenn die Mast- und Schlachtereunternehmen, aus denen das Huhn- und Truthuhnfleisch stammt, von akkreditierten Inspektions- und Zertifizierungsstellen im Hinblick auf die Anforderungen des Anhangs und die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit kontrolliert und die Erzeugnisse zertifiziert werden (Art. 2 Abs. 3 GKZV).

Die Verordnung stützt sich im Wesentlichen auf Art. 14 Abs. 1 lit. a LwG, wonach der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten erlassen kann, die nach bestimmten Verfahren hergestellt werden, und zwar "im Interesse der Glaubwürdigkeit und zur Förderung von Qualität und Absatz". Gemäss Art. 15 Abs. 1 LwG hat der Bundesrat überdies die Anforderungen, denen die Produkte sowie die Herstellungsverfahren, *insbesondere solche mit ökologischer Ausrichtung*, genügen müssen sowie deren Kontrolle zu regeln.

**Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) vom 22. September 1997, [SR 910.18](#)**

Auch die Bio-Verordnung, die sowohl die Anforderungen an die biologische Produktion als auch deren Kontrolle und die Kennzeichnung der entsprechenden Erzeugnisse regelt, dient der Transparenz und dem Konsumentenschutz, wobei die Bio-Deklaration nicht zuletzt den Produktionsstätten selbst als wichtiges Marketinginstrument dient und sie damit auch als Anreiz für die biologische Produktion gesehen werden kann.

Die Verordnung stützt sich auf die bereits genannten Bestimmungen des LwG und zusätzlich auf Art. 13 Abs. 1 LMG<sup>53</sup>, wonach der Bundesrat weitere Angaben vorschreiben kann, etwa über die Produktionsart (lit. d) oder über besondere Wirkungen (lit. f). Letzteres könnte insbesondere in Bezug auf den Einsatz von Antibiotika eine Rolle spielen.

---

<sup>53</sup> Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014, [SR 817.0](#).

Weitere Verordnungen, die der Förderung der Landwirtschaft durch Qualitätssicherung und Absatzchancenerhöhung mittels Begriffsdefinitionen dienen, sind etwa die Berg- und Alp-Verordnung<sup>54</sup> oder die GUB/GGA-Verordnung<sup>55</sup>. Begriffsbestimmungen sind im Weiteren für auszurichtende Finanzhilfen unerlässlich, dient doch die Erfüllung der geregelten Sachverhalte als Voraussetzung für entsprechende Zulagen, bspw. in der Milchpreisstützungsverordnung<sup>56</sup> oder in der Strukturverbesserungsverordnung<sup>57</sup>. Weiter werden Begriffsdefinitionen bspw. auch dazu eingesetzt, das Bundesziel der Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten, zu denen auch die Milch gehört, zu erreichen, so etwa durch die Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung<sup>58</sup>. Ihr Zweck ist es, durch die Ausrichtung von Finanzhilfen die Markterlöse der schweizerischen Landwirtschaft zu steigern (Art. 1 LAfV). Dabei ist die Begriffsdefinition der "Landwirtschaftsprodukte" im Sinne von Art. 3 LAfV zentral. Auch Kennzeichnungspflichten finden sich auf Verordnungsebene vielfach, beispielsweise in der Pflanzenschutzmittelverordnung<sup>59</sup>, in der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft<sup>60</sup>, in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung<sup>61</sup> und in der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel<sup>62</sup>, um nur einige Beispiele hervorzuheben.

Kennzeichnungen und Begriffsbestimmungen dienen ebenso der Vereinheitlichung innerhalb der Lebensmittelkette wie auch der Transparenz und stellen ein probates Mittel dar, um erwünschte Produktionsmethoden zu fördern.

Im Zusammenhang mit der MAGKA gezielt nicht angestrebt wird indessen ein privatrechtlicher Markenschutz, zumal die Bezeichnung eines Produktionssystems als Gemeingut freihaltebedürftig ist (Art. 2 lit. a MSchG<sup>63</sup>). Auch soll kein Lizenzsystem geschaffen werden, vielmehr sollen interessierte Betriebe ohne entsprechende Hürden eine tierfreundliche Kälberaufzucht umsetzen können. Letztlich soll gerade nicht ein bestimmtes (zertifiziertes) System ausgezeichnet, sondern vielmehr generell Transparenz in der Kälberaufzucht geschaffen werden.

---

<sup>54</sup> Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen "Berg" und "Alp" für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (BAIV) vom 25. Mai 2011, [SR 910.19](#).

<sup>55</sup> Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung) vom 28. Mai 1997, [SR 910.12](#).

<sup>56</sup> Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (MSV) vom 25. Juni 2008, [SR 916.350.2](#).

<sup>57</sup> Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) vom 7. Dezember 1998, [SR 913.1](#).

<sup>58</sup> Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV) vom 9. Juni 2006, [SR 916.010](#).

<sup>59</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV) vom 12. Mai 2010, [SR 916.161](#). In Art. 33 der Verordnung wird detailliert festgehalten, welche zusätzlichen Angaben auf dem Etikett und den Begleitdokumenten zu machen sind.

<sup>60</sup> Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) vom 16. Dezember 2016, [SR 817.022.108](#).

<sup>61</sup> Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016, [SR 817.02](#).

<sup>62</sup> Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) vom 16. Dezember 2016, [SR 817.022.16](#).

<sup>63</sup> Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz, MSchG) vom 28. August 1992, [SR 232.11](#).

## 2. Mögliche Verortung einer MAGKA-Definition und der entsprechenden Anforderungen

Für die rechtliche Verankerung einer Begriffsdefinition für die MAGKA gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. In Betracht kommt sowohl die Integration der Begrifflichkeiten in eine bereits bestehende Verordnung als auch der Erlass einer spezifischen Verordnung, in Anlehnung etwa an die Geflügelkennzeichnungsverordnung. Die Definition der vorliegend unter dem Begriff MAGKA zusammengefassten Haltungssysteme muss einerseits die verschiedenen Haltungsformen (mutter- oder ammengebundene Haltung) und andererseits die Verwendung der Begriffe im Rahmen der Vermarktung, mithin ihre Kennzeichnung, umfassen. Diese Regelungen, die wie oben dargelegt (Kap. III) eine Reihe von relevanten Aspekten einschliessen müssen, können kaum sinnvollerweise in eine bestehende Verordnung integriert werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, eine neue Verordnung zu erlassen. Hierbei können insbesondere die GKZ<sup>64</sup>, die BAIV<sup>65</sup> sowie die GUB/GGA-Verordnung<sup>66</sup> als Orientierung dienen.

Grundsätzlich könnte der Bundesrat alternativ auch Richtlinien einer privaten Organisation (so etwa der Fachstelle MUKA<sup>67</sup> oder des Vereins Cowpassion<sup>68</sup>) anerkennen, sofern diese ein eindeutiges Regelwerk mit Anforderungen an die Produkte und Herstellungsverfahren erstellt.<sup>69</sup> Weil aber gerade keine Marke und kein Label geschaffen werden soll und das Ziel vorliegend darin besteht, die Teilnahme an einem (tatsächlich tierfreundlichen) MAGKA-System möglichst vielen Betrieben zu ermöglichen, scheint eine private Richtlinie nicht erstrebenswert, zumal sie regelmässig mit einer höheren Schwelle für die Teilnahme verbunden ist. Eine «MAGKA-Verordnung» erscheint daher als das Mittel der Wahl.

Für den Erlass einer solchen Verordnung durch den Bundesrat besteht mit Art. 14 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. a und Art. 177 Abs. 1 LwG eine ausreichende Ermächtigungsbasis. Rechtssystematisch wäre eine neue Verordnung mutmasslich im Bereich der «tierwirtschaftlichen Produktion» (Sektion 916.3) anzugliedern, wenngleich die Kennzeichnungsvorschriften für die marktwirtschaftliche Anpreisung entsprechender Milchprodukte auch Überschneidungen zum Lebensmittelrecht (Sektion 817) aufweisen.

Weil der Differenzierung zwischen verschiedenen Haltungssystemen gerade auch in Bezug auf die Vermarktung grosse Bedeutung zukommt, ist auch eine Regelung für eingeführte Milch und Milchprodukte sowie entsprechend ausgelobtes Fleisch und Fleischprodukte vorzusehen. Auch hierzu

<sup>64</sup> Verordnung über die Kennzeichnung von Geflügelfleisch in Bezug auf die Produktionsmethode (Geflügelkennzeichnungsverordnung, GKZV) vom 23. November 2005, [SR 916.342](#).

<sup>65</sup> Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel (Berg- und Alp-Verordnung, BAIV) vom 25. Mai 2011, [SR 910.19](#).

<sup>66</sup> Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung) vom 28. Mai 1997, [SR 910.12](#).

<sup>67</sup> Fachstelle MUKA, <https://www.mu-ka.ch>.

<sup>68</sup> Verein Cowpassion, <https://cowpassion.ch>.

<sup>69</sup> Art. 15 Abs. 1 lit. a und 3 LwG.

ist der Bundesrat gemäss Art. 15 Abs. 4 LwG zweifellos ermächtigt. Sollen Milch bzw. Fleischerzeugnisse als aus mutter- oder ammengebundener Aufzucht gekennzeichnet werden, sind die Importeure zu verpflichten, den Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Produkte in Bezug auf die Herstellungsmethode und das Kontrollverfahren Bestimmungen unterliegen, die den Vorschriften der schweizerischen Verordnung zur MAGKA gleichwertig sind.<sup>70</sup> Da es sich hierbei um eine Positivdeklaration handelt, ist bei der Forderung an Importwaren nach einem gleichwertigen Produktionsstandard zur Auslobung als tierfreundliches Produkt nicht von einem problematischen technischen Handelshemmnis auszugehen. Im Gegensatz zu einer Negativdeklaration, die ein Produkt den auf dem Markt konkurrierenden Waren gegenüber gezielt schlechter stellt,<sup>71</sup> sind die hier in Frage stehenden Vereinheitlichungsbemühungen unter dem Blickwinkel des internationalen Rechts unbedenklich und dienen insbesondere dem Konsumentenschutz.<sup>72</sup>

Neben der Definition der Haltungssysteme (mutter-/ammengebunden) und der Regelung der in Kapitel III genannten Aspekte sowie der Kennzeichnung im Rahmen der Vermarktung ist an die Bestimmungen über die entsprechenden Kontrollen zu denken.<sup>73</sup> Kontrollen können grundsätzlich durch eine unabhängige behördliche oder akkreditierte private Zertifizierungsstelle oder durch eine von dieser beauftragten privaten (aber ebenfalls entsprechend akkreditierten) Inspektionsstelle im Hinblick auf die Anforderungen der Verordnung zur MAGKA und an die Rückverfolgbarkeit von inländischen und eingeführten Produkten erfolgen.<sup>74</sup> Kontrollverfahren und -intervall sind vorzugsweise direkt in der Verordnung zu regeln.<sup>75</sup> Alternativ könnte die neu zu schaffende Verordnung in jene über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben aufgenommen und mit den weiteren landwirtschaftlichen Kontrollen koordiniert geregelt werden.<sup>76</sup>

Eine Kontrolle auf Labelebene fällt aus den oben genannten Gründen ausser Betracht. Allerdings ist ein Kontrollkonzept für gewisse Haltungssysteme innerhalb des breiten Spektrums der MAGKA bereits in Erarbeitung (Cowpassion) und kann im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung wertvolle Hinweise liefern.

---

<sup>70</sup> Vgl. Art. 7 GKZV.

<sup>71</sup> Vgl. etwa Art. 2 LDV, der eine zwingende Deklaration mit der Formulierung „aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform“ bzw. „aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“ (Art. 3 und 4 LDV) für bestimmte Fleisch- und Eierwaren vorschreibt. Rechtlich unter bestimmten Umständen möglich wären sogar weitergehende Importbeschränkungen bis hin zu Verboten. Sie sind im Sinne der internationalen Bemühungen um einen freien Warenaustausch zwar unerwünscht und unterliegen daher strikten Anforderungen, können unter den normierten Voraussetzungen (z.B. Art. XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens [GATT], in Kraft getreten für die Schweiz am 1. August 1966, [SR 0.632.21](#)) jedoch durchaus angemessen sein.

<sup>72</sup> Der Wortlaut von Art. 15 Abs. 4 LwG («Der Bundesrat kann Kennzeichnungen für ausländische Produkte anerkennen, wenn sie auf gleichwertigen Anforderungen beruhen») spricht vielmehr dafür, dass die Anerkennung entsprechender Importerzeugnisse nicht selbstverständlich ist und im Sinne der agrarpolitisch festgelegten Absatzförderung vielmehr einer besonderen Anerkennung bedarf.

<sup>73</sup> Art. 15 Abs. 1 lit. b LwG.

<sup>74</sup> Vgl. Art. 5 und 9 GKZV.

<sup>75</sup> Vgl. Art. 5 GKZV.

<sup>76</sup> Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) vom 31. Oktober 2018, [SR 910.15](#).

Mit Blick in die Zukunft ist festzuhalten, dass MAGKA-Systeme durchaus das Potenzial haben, vom Bund im Rahmen seiner Produktionssystembeiträge eines Tages gefördert und als eigenes Tierwohlprogramm anerkannt zu werden, zumal es sich hierbei um Produktionsformen handelt, die zweifellos besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind, deren Förderung im Interesse der Gesamtgesellschaft liegt (Art. 104 Abs. 3 lit. b BV). Die vorliegend angeregte MAGKA-Verordnung würde hierfür einen entscheidenden Beitrag leisten, indem rechtzeitig gewisse Rahmenbedingungen geschaffen werden, was auch eine allfällige spätere Integration in die Direktzahlungsverordnung<sup>77</sup> erleichtern würde.

## V. Forschungsprojekt Haltung von Kuh und Kalb: Klärung des Regelungsbedarfs bei der Mutterkuhhaltung und der muttergebundenen Kälberaufzucht<sup>78</sup>

Das BLV arbeitet aktuell (September 2022 bis November 2024) an einem Forschungsprojekt, das sich mit verschiedenen Formen der gemeinsamen Haltung von Kuh und Kalb auseinandersetzt: Es soll beleuchten, welche Formen der Kuh-Kalb-Haltung aktuell in der Schweiz verbreitet sind und welche Anforderungen an die Stalleinrichtungen und die Management-Massnahmen zu richten sind, um das Tierwohl beim Zusammenleben von Kuh und Kalb zu gewährleisten. Die auf diese Weise erarbeiteten Grundlagen dienen sowohl dazu, verbindliche Vorgaben für die Mutterkuhhaltung und die MuKa bzw. MAGKA in die Tierschutzverordnung zu integrieren als auch darüberhinausgehende unverbindliche Empfehlungen zu erarbeiten.

Begriffsdefinitionen und Regelungen zur Begriffsverwendung im Rahmen der Vermarktung sind hierbei nicht vorgesehen. Das BLV-Forschungsprojekt liefert somit eine wichtige Basis für die in den Definitionen zu berücksichtigenden Aspekte (vgl. Kapitel III), stellt den im vorliegenden Kurzgutachten erarbeiteten Regelungsbedarf jedoch nicht in Frage.

## VI. Fazit

MAGKA-Systeme üben, wenn sie ernsthaft umgesetzt werden, wie dargelegt erwiesenermassen einen deutlich positiven Einfluss auf das Tierwohl und die Tiergesundheit aus. Obschon muttergebundene Aufzuchtformen aus Tierwohlsicht zu bevorzugen sind, wirkt sich nachweislich auch die ammengebundene Kälberaufzucht im Vergleich zur herkömmlichen «kuhlosen» Kälberhaltung positiv aus. Entsprechend naturnahe Tierhaltungssysteme ermöglichen einen erheblich reduzierten Antibiotikaeinsatz, was mit den One-Health-Bestrebungen des Bundes in Einklang steht und wovon letztlich auch die menschliche Gesundheit profitiert.

---

<sup>77</sup> Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 23. Oktober 2013, [SR 910.13](#).

<sup>78</sup> Forschungsprojekt des BLV zum Thema Haltung von Kuh und Kalb: Klärung des Regelungsbedarfs bei der Mutterkuhhaltung und der muttergebundenen Kälberaufzucht, <https://www.aramis.admin.ch/Texte/?ProjectID=49978>.

Dass Milch aus MAGKA den rechtlich verankerten Hygiene- und Qualitätsstandards entspricht, ist wissenschaftlich längst nachgewiesen und vielfach belegt. Dennoch kämpfen MAGKA-Betriebe mitunter mit brancheninternen Vorurteilen und einer entsprechenden ungerechtfertigten Schlechterstellung etwa im Rahmen der Milchleistungsprüfung. Unnötigen Stress bei den Tieren verursacht beispielsweise die unangemessene Regelung, dass Kälber am Tag der Milchleistungsprüfung nicht saugen dürfen. Im Weiteren liegen die Fettwerte der Milch durch das Säugen je nach System ausserhalb der Bandbreite des Regulativs, wobei keine Zellzahlen ausgewiesen werden, die ein wichtiger Indikator zur Früherkennung von Mastitis darstellen.

Die zunehmende Sensibilität bei der Konsumentenschaft hat den Handel dazu angespornt, tierfreundliche und naturnahe Label zu schaffen, wobei mitunter auch mit muttergebundenen Haltungsformen geworben wird. Aktuell besteht jedoch keine einheitliche Begriffsverwendung, was zu Unklarheiten bei allen Beteiligten führt. So werden etwa auch Milchprodukte mit MuKa-Slogans beworben, bei denen die Kälber lediglich länger als üblich auf dem Geburtsbetrieb, jedoch ohne (Saug-) Kontakt zur Mutter oder einer Amme gehalten werden. Solche Haltungsformen unterscheiden sich zumindest hinsichtlich des tierlichen Wohlergehens jedoch kaum von der kuhlosen Kälberhaltung, die mit erheblichen Problemen in Bezug auf das Tierwohl und die Tiergesundheit verbunden ist und aufgrund des notwendigen hohen Antibiotikaeinsatzes nicht zuletzt zur Problematik der Entstehung multiresistenter Bakterien beiträgt. Eine Definition der Haltungssysteme (inkl. eines entsprechenden Kontrollinstrumentariums) schafft Klarheit und schützt die Konsumenten.

MAGKA-Haltungsformen sind aus Sicht des Tierwohls, der tierlichen und menschlichen Gesundheit und des Konsumentenschutzes in hohem Masse anstrebenswert und förderungswürdig. Mit der Schaffung rechtsverbindlicher Definitionen und Kennzeichnungsvorgaben wird die Vermarktung entsprechender Milchprodukte erleichtert. Dadurch wird auf sehr einfache Weise und ohne Wettbewerbsverzerrung ein in jeder Hinsicht erwünschter Anreiz für eine naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsform im Sinne von Art. 104 Abs. 3 lit. b BV erzeugt.